

e) mit Unterstützung anderer Organisationen der Vereinten Nationen und/oder Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen\*, soweit möglich, Anregungen für das Entstehen einheimischer Zentren für die Weltraumtechnologie und einer autonomen Basis für die Weltraumtechnologie in Entwicklungsländern;

f) mit Hilfe von Arbeitstreffen und Seminaren Verbreitung von Informationen über neue und hochentwickelte Technologien und Anwendungsmöglichkeiten, unter besonderer Betonung der Bedeutung dieser Technologien für die Entwicklungsländer und ihre Auswirkungen auf diese;

g) auf Ersuchen von Mitgliedstaaten oder irgendeiner der Sonderorganisationen\* Bereitstellung oder Vorkehrungen für die Bereitstellung technischer Beratungsdienste für Projekte der angewandten Weltraumtechnologie;

8. *beschließt*, einen Internationalen Weltrauminformationsdienst zu gründen, der zunächst von einem Verzeichnis von Informationsquellen und Datendiensten ausgeht und der auf Anfrage über zugängliche Datenbanken und Informationsquellen Auskunft gibt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die zum Sekretariat gehörende Abteilung Weltraumfragen durch eine angemessene Aufstockung des Fachpersonals zu stärken und beschließt auf Empfehlung der Konferenz<sup>16</sup>, daß alle in dieser Resolution erwähnten neuen oder erweiterten Aktivitäten vor allem aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen der Staaten sowie durch die Neuordnung der Prioritäten innerhalb des nächsten ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen finanziert werden sollen;

10. *appelliert* an alle Regierungen, freiwillige Geld- oder Sachbeiträge zur Ausführung der Empfehlungen der Konferenz zu leisten;

11. *billigt* die Empfehlungen der Konferenz hinsichtlich der Einrichtung und des Ausbaus regionaler Kooperationsmechanismen und ihrer Förderung bzw. Schaffung auf dem Weg über das System der Vereinten Nationen;<sup>17</sup>

12. *betont*, daß alle Gremien der Vereinten Nationen, die sich mit dem Weltraum oder mit diesem zusammenhängenden Aktivitäten befassen, untereinander eng zusammenarbeiten müssen und eine enge Zusammenarbeit mit internationalen Finanzierungsorganisationen und mit Nebenorganen wie z.B. dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen anstreben sollten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Konferenzbericht zugänglich gemacht und angemessen verbreitet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

100. Plenarsitzung  
10. Dezember 1982

### 37/91 – Frage der Überprüfung des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erforschung und

friedlichen Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, sowie der Förderung von Recht und Gesetz in diesem Bereich menschlicher Aktivität,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, insbesondere von der Arbeit seines Unterausschusses Recht,

*in Anerkennung dessen*, daß angesichts der beträchtlichen Zunahme der Weltraumaktivitäten wirksame internationale Normen und Verfahren in bezug auf die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände nach wie vor von großer Wichtigkeit sind,

*nach Prüfung* des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände<sup>18</sup>,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, daß das Übereinkommen bisher von 72 Staaten unterzeichnet und von 62 Staaten ratifiziert wurde,

1. *bekräftigt* die Bedeutung des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände;

2. *bittet* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, die Ratifizierung des Übereinkommens oder den Beitritt zu ihm dringend in Erwägung zu ziehen.

100. Plenarsitzung  
10. Dezember 1982

### 37/92 – Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernseh Direktübertragung durch Staaten

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 2916 (XXVII) vom 9. November 1972, in der sie die Notwendigkeit betonte, im Hinblick auf den Abschluß eines oder mehrerer internationaler Übereinkommen Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die Fernseh direktübertragung durch Staaten auszuarbeiten,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3234 (XXIX) vom 12. November 1974, 3388 (XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 vom 20. Dezember 1977, 33/16 vom 10. November 1978, 34/66 vom 5. Dezember 1979, 35/14 vom 3. November 1980 und 36/35 vom 18. November 1981, in der sie beschloß, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung die Verabschiedung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernseh direktübertragung durch Staaten zu erwägen,

*mit Dank für* die Bemühungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und seines Unterausschusses Recht um die Ausführung der in ihren obengenannten Resolutionen aufgestellten Richtlinien,

*in Anbetracht dessen*, daß mehrere Experimente zur Fernseh direktübertragung durch Satelliten durchgeführt wurden und daß in einigen Ländern mehrere Systeme zur Direktübertragung durch Satelliten einsatzfähig sind

<sup>18</sup> Generalversammlungsresolution 2777 (XXVI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder: BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1975 II, S. 1209 (Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände), GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1973 II Nr. 3 S. 21 (Konvention über die internationale Verantwortung für Schäden, die durch Weltraumobjekte verursacht werden) und BGBl. (der Republik Österreich) 162/80 (Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände).

\* Vgl. die Fußnote auf S. 108

<sup>16</sup> *Ebd.*, Ziffer 423

<sup>17</sup> *Ebd.*, Ziffer 353

und schon in allernächster Zeit kommerziell genutzt werden können,

*unter Berücksichtigung dessen, daß der Einsatz von Satelliten zur internationalen Fernsehdirektübertragung weltweit bedeutsame politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Auswirkungen haben wird,*

*in der Überzeugung, daß die Aufstellung von Grundsätzen für die internationale Fernsehdirektübertragung zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beitragen wird,*

*verabschiedet die im Anhang zu dieser Resolution enthaltenen Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten.*

#### 100. Plenarsitzung 10. Dezember 1982

### ANHANG

#### Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten

##### A. Ziele

1. Aktivitäten im Bereich der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten sollten so durchgeführt werden, daß sie mit den in den einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verankerten souveränen Rechten der Staaten, darunter auch mit dem Grundsatz der Nichteinmischung sowie mit dem Recht eines jeden vereinbar sind, Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und weiterzugeben.

2. Diese Aktivitäten sollten die freie Verbreitung und den Austausch von Informationen und Kenntnissen im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich fördern, zur bildungsmäßigen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer beitragen, die Lebensqualität aller Völker erhöhen und unter gebührender Achtung der politischen und kulturellen Integrität der Staaten Unterhaltung und Erholung bieten.

3. Diese Aktivitäten sollten daher so ausgeführt werden, daß sie mit der Entwicklung des Verständnisses füreinander und mit der Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten und Völkern im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vereinbar sind.

##### B. Anwendbarkeit des Völkerrechts

4. Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten sollten im Einklang mit dem Völkerrecht durchgeführt werden, so u.a. mit der Charta der Vereinten Nationen, dem Vertrag über Grundsätze zur Regelung der Tätigkeit von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper\* vom 27. Januar 1967, den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrags und der dazugehörigen Vollzugsordnung für den Funkdienst sowie den einschlägigen Bestimmungen internationaler Instrumente über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten und über Menschenrechte.

##### C. Rechte und Vorteile

5. Jeder Staat hat das gleiche Recht, auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten tätig zu sein und

<sup>19</sup> Resolution 2222 (XXI), Anhang; deutscher Wortlaut in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder, u.a. BGBl. (der Bundesrepublik Deutschland) 1969 II S.1969 (Vertrag über die Grundsätze der Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper), GB1. (der Deutschen Demokratischen Republik) 1968 I Nr. 3 S. 23 (Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper), BGBl. (der Republik Österreich) 103/68 (Vertrag über die Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper).

unter seiner Jurisdiktion stehende natürliche und juristische Personen hierzu zu ermächtigen. Alle Staaten und Völker haben Anspruch auf die Vorteile aus diesen Aktivitäten und sollten in den Genuß dieser Vorteile kommen. Alle Staaten sollten ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Bedingungen, die von allen Beteiligten gemeinsam vereinbart werden, Zugang zur Technologie in diesem Bereich haben.

##### D. Internationale Zusammenarbeit

6. Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten sollten auf internationaler Zusammenarbeit beruhen und diese fördern. Eine solche Zusammenarbeit sollte Gegenstand entsprechender Vereinbarungen sein. Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Nutzung der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten zur Beschleunigung ihrer nationalen Entwicklung sollten besonders beachtet werden.

##### E. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

7. Alle internationalen Streitigkeiten, die sich unter Umständen aus Aktivitäten ergeben, für die diese Grundsätze gelten, sollten mit Hilfe der üblichen Verfahren für die friedliche Streitbeilegung geregelt werden, auf die sich die Streitparteien im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen geeinigt haben.

##### F. Verantwortlichkeit der Staaten

8. Die Staaten sollten für von ihnen oder unter ihrer Jurisdiktion ausgeführte Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten und für die Übereinstimmung all dieser Aktivitäten mit den in diesem Dokument niedergelegten Grundsätzen international verantwortlich sein.

9. Wird die internationale Fernsehdirektübertragung durch Satelliten von einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation durchgeführt, so sollte die im vorstehenden Absatz genannte Verantwortlichkeit sowohl von der Organisation selbst als auch von den ihr angeschlossenen Staaten getragen werden.

##### G. Recht und Pflicht zur Konsultation

10. Jeder an einem zwischen Staaten eingerichteten Satellitendienst zur internationalen Fernsehdirektübertragung beteiligte Sende- oder Empfängerstaat sollte auf Ersuchen eines anderen Sende- oder Empfängerstaates desselben Dienstes mit dem betreffenden Staat unverzüglich Konsultationen über seine Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten aufnehmen, unbeschadet anderer Konsultationen, die diese Staaten unter Umständen mit irgendeinem anderen Staat zu dieser Frage führen.

##### H. Urheberrechte und verwandte Rechte

11. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sollten die Staaten zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Rechte bilateral und multilateral zusammenarbeiten, indem die beteiligten Staaten bzw. die unter ihrer Jurisdiktion handelnden zuständigen Rechtskörperschaften geeignete Vereinbarungen abschließen. Bei dieser Zusammenarbeit sollten sie den Interessen der Entwicklungsländer an der Nutzung der Fernsehdirektübertragung zur Beschleunigung ihrer nationalen Entwicklung besondere Beachtung schenken.

##### I. Notifizierung der Vereinten Nationen

12. Zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraums sollten Staaten, die Aktivitäten im Bereich der internationalen Fernsehdirektübertragung durch Satelliten durchführen oder genehmigen, den Generalsekretär der Vereinten Nationen soweit irgend möglich über die Art dieser Aktivitäten informieren. Nach Erhalt dieser Informationen sollte der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese unverzüglich und wirksam an die in Frage kommenden Sonderorganisationen\* der Vereinten Nationen sowie an die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt weiterleiten.

\* Vgl. die Fußnote auf S. 108

### 1. Konsultationen und Übereinkommen zwischen Staaten

13. Ein Staat, der beabsichtigt, einen Satellitendienst zur internationalen Fernsehdirektübertragung einzurichten bzw. eine entsprechende Genehmigung zu erteilen, unterrichtet unverzüglich den oder die vorgesehenen Empfängerstaaten von seiner Absicht und nimmt mit jedem dieser Staaten, der ihm darum ersucht, umgehend Konsultationen auf.

14. Ein Satellitendienst zur internationalen Fernsehdirektübertragung wird nur nach Erfüllung der in Ziffer 1 festgelegten Voraussetzungen und auf der Grundlage von Übereinkommen und/oder Vereinbarungen eingerichtet, die den einschlägigen Instrumenten der Internationalen Fernmeldeunion entsprechen und mit den vorliegenden Grundsätzen im Einklang stehen.

15. In bezug auf den unvermeidlichen Strahlungsüberschuß des Satellitensignals gelten ausschließlich die einschlägigen Instrumente der Internationalen Fernmeldeunion.

### 37/93 – Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978, 34/53 vom 23. November 1979, 35/121 vom 1. Dezember 1980 und 36/37 vom 18. November 1981,

in Erwartung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen an die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung,

in Erwartung des Berichts des Sonderausschusses für Friedenssicherungsmaßnahmen an die achtunddreißigste Tagung der Generalversammlung,

1. *bekräftigt* das Mandat, das dem Sonderausschuß für Friedenssicherungsmaßnahmen mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung erteilt wurde;

2. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Umfassende Überprüfung aller Aspekte des gesamten Problems der Friedenssicherungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtunddreißigsten Tagung.

100. Plenarsitzung  
10. Dezember 1982

### 37/94 – Fragen aus dem Informationsbereich

#### A

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980 und 36/149 A vom 16. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung von Mexiko-Stadt über Kulturpolitik<sup>20</sup>, die von der vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt durchgeführten Weltkonferenz über Kulturpolitik verabschiedet wurde,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Schlußerklärung der vom 3. bis 9. September 1979 in Havanna abgehaltenen Sechsten Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder<sup>21</sup>, in der betont wurde, daß die Zusammenarbeit im Informationsbereich ein integrierender Bestandteil des Kampfes um die Schaffung einer neuen Weltinformationsordnung sei, der Erklärung der vom 9. bis 13. Februar 1981 in Neu-Delhi abgehaltenen Außenministerkonferenz nichtgebundener Länder<sup>22</sup> und der Fünften und Sechsten Tagung des Zwischenstaatlichen Rats der Informationsminister nichtgebundener Länder vom Mai 1981 in Georgetown bzw. Juni 1982 in Valletta,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>23</sup>,

unter Hinweis auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>24</sup>, der vorsieht, daß jeder Mensch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit einschließt, unbelästigt seine Meinung zu vertreten und mit allen Medien sowie ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Ideen nachzugehen, diese zu erhalten und zu verbreiten, sowie unter Hinweis auf Artikel 29, nach dem diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden<sup>25</sup>,

unter Hinweis auf die Resolutionen 4/19 und 4/21 der vom 23. September bis 28. Oktober 1980 in Belgrad abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur<sup>26</sup>,

in der Auffassung, daß die Publikation des Schlußberichts der Internationalen Kommission für die Untersuchung von Kommunikationsproblemen<sup>27</sup> einen wertvollen Beitrag zur Untersuchung von Informations- und Kommunikationsproblemen darstellt und daß die darin enthaltenen Empfehlungen ferner eine wichtige Anregung zur weiteren Prüfung, Analyse und Untersuchung von Informations- und Kommunikationsproblemen darstellen,

in der Auffassung, daß die internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Kommunikationswesens auf Gleichheit, Gerechtigkeit, gegenseitigem Vorteil und den Grundsätzen des Völkerrechts gegründet sein sollte,

in dem Bewußtsein, daß die Entwicklung von Infrastrukturen im Kommunikationsbereich, darunter auch die Entwicklung der nationalen und regionalen Kapazi-

<sup>21</sup> Vgl. A/34/542, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 280-299

<sup>22</sup> Vgl. A/36/116 mit Korr. I, Anhang

<sup>23</sup> Vgl. A/36/534, Anhang II

<sup>24</sup> Resolution 217 A (III)

<sup>25</sup> Resolution 33/73

<sup>26</sup> Vgl. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Vol. I, Resolutions*, Abschnitt III

<sup>27</sup> Von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unter dem Titel "Many Voices, One World" veröffentlicht

<sup>20</sup> Vgl. A/37/453 mit Korr. I, Anhang, Ziffer 40-42